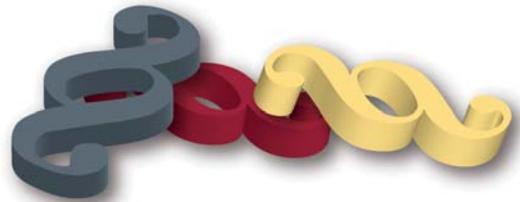


THEMENINFO

Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer



Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen

Die gesetzlichen Vorschriften sehen eine ganze Reihe von begünstigten Zuwendungen vor, die dem Arbeitnehmer neben dem Barlohn zufließen können. Sofern die Voraussetzungen für die Zahlung erfüllt sind, unterliegen sie nicht der Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht, wovon sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber profitieren.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die wichtigsten Zusatzleistungen, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zukommen lassen kann, kurz vor:

- Fahrtkosten in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen, ansonsten i. H. v. 0,30 € je km für betriebliche Fahrten mit dem privaten Fahrzeug;
- Zurverfügungstellung von Parkplätzen für das Abstellen von Fahrzeugen während der Arbeitszeit;
- Bewirtung bei bestimmten Anlässen wie Jubiläum, Beförderung, Geburtstag, Dienst-einführung, Verabschiedung des Arbeitnehmers, wenn die Aufwendungen einschl. USt. je teilnehmender Person 110 € nicht überschreiten (gilt nicht bei Feiern mit privatem Charakter);
- Zuwendungen bei üblichen (auch mehrtägigen) Betriebsveranstaltungen, wie Betriebsausflug, Weihnachtsfeier etc., sofern sie einschließlich USt. unter 110 € je Arbeitnehmer und Veranstaltung bleiben; Sachgeschenke im Rahmen der Betriebsveranstaltung bis zu 40 € sind in die 110-€-Grenze einzubeziehen; höchstens zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr begünstigt;
- Ersatz der Anschaffungskosten für die Bahncard, wenn der Arbeitnehmer die Bahncard zur Verbilligung der Fahrtkosten bei dienstlichen Fahrten verwendet (kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil bei privater Nutzung der Bahncard, wenn die prognostizierten Aufwendungen für die dienstlichen Bahnfahrten den Kaufpreis der Bahncard übersteigen);
- Überlassung einer Firmenkreditkarte, die über das Firmenkonto abgerechnet wird, wenn der Arbeitnehmer häufig betrieblich veranlasste Auswärtstätigkeiten ausübt (gelegentliche Privatkäufe von untergeordnetem Wert im Verhältnis zur Gesamtnutzung sind unschädlich);
- unentgeltlich oder verbilligt überlassene Arbeitskleidung, wenn die private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist;
- Übernahme der Kosten für Fortbildungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers;



- Überlassung von Getränken und Genussmitteln zum Verzehr im Betrieb, bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen ist die Bewirtung steuer- und sozialversicherungsfrei möglich, sofern der Wert inkl. USt. 40 € je Mitarbeiter nicht überschreitet;
- Erstattung von Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung, Übernachtungskosten bei Auswärtstätigkeit;
- Annehmlichkeiten, wie die unentgeltliche Bereitstellung einer Betriebssportanlage mit Fußballplatz, eines Fitnessraums oder eines Schwimmbades (gilt nicht, wenn ein individuell messbarer Vorteil feststellbar ist, wie z. B. bei Bereitstellung von Tennisplätzen, eines Reitpferdes oder einer Golfanlage);
- Aufmerksamkeiten, wie Blumen, Buch, CD etc. mit einem Wert inkl. USt bis 40 € anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag, Namenstag, Verlobung, Einschulung des Kindes) – nicht jedoch Geldzuwendungen;
- Sachbezüge bis zur einer monatlichen Freigrenze von 44 € für betriebsfremde Waren und Dienstleistungen, wie z. B. Benzingutscheine, Job-Ticket, Eintrittskarten zu Theatervorstellungen, Übernahme von Vereinsbeiträgen;
- Belegschaftsrabatte bei Zuwendung von betriebseigenen Waren und Dienstleistungen bis zu 1.080 €/Jahr, wobei der Endpreis der Waren um 4 % zu mindern ist;
- Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge, unter bestimmten Grenzen;
- Unterstützungsleistungen bis zu 600 €/Jahr z. B. bei Krankheit oder in Notsituation;
- Kindergartenzuschüsse in unbegrenzter Höhe für die Betreuung von noch nicht schulpflichtigen Kindern außerhalb des eigenen Haushalts;
- Leistungen zur Gesundheitsförderung, sofern sie 500 € jährlich je Arbeitnehmer nicht überschreiten;
- Überlassung von betrieblichen Handys und Computern zur privaten Nutzung;
- Zuschuss zum privaten Fax- oder Telefonanschluss für regelmäßig anfallende betrieblich bedingte Telekommunikationsaufwendungen mit bis zu 20 % des Rechnungsbetrags, höchstens 20 € pro Monat;
- Zinersparnis bei zinslosem bzw. zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen, sofern das Darlehen 2.600 € nicht übersteigt;
- Zuwendung von Essensmarken von bis zu 558 €/Jahr;
- Umzugskostenzuschuss bei beruflich veranlasstem Umzug (ab dem 1.8.2013) von 695 € für Ledige und 1.390 € für Verheiratete; Der Pauschbetrag erhöht sich für jede weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten um 306; Zuschuss für umzugsbedingte Unterrichtskosten für jedes Kind bis zu 1.752 €;
- Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge an Unterstützungskassen, Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds unter bestimmten Voraussetzungen.

Pauschal zu versteuernde Zuwendungen Des Weiteren kann der Arbeitgeber bestimmte Zuwendungen zahlen, die von ihm pauschal versteuert werden müssen, wobei sie sozialversicherungsfrei bleiben. Dazu gehören:

- Fahrtkostenzuschüsse für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (15 % pauschale Lohnsteuer);
- Zuwendungen an Pensionskassen unter bestimmten Voraussetzungen (20 % pauschale Lohnsteuer);
- zusätzliche Verpflegungsmehraufwendungen (25 % pauschale Lohnsteuer);
- unentgeltliche Übereignung von Personalcomputern (25 % pauschale Lohnsteuer);
- Zuschüsse bis zu 50 € im Monat für einen privaten Internetanschluss (25 % pauschale Lohnsteuer);
- Erholungsbeihilfen (25 % pauschale Lohnsteuer);
- Steuerpflichtige Vorteile bei der Ausgabe von Essensmarken (25 % pauschale Lohnsteuer);
- unentgeltliche, verbilligte Mahlzeit (25 % pauschale Lohnsteuer);
- unübliche Betriebsveranstaltungen (25 % pauschale Lohnsteuer);
- Sachzuwendungen über 44 € bis 10.000 € (30 % pauschale Lohnsteuer).

Bitte beachten Sie! Viele Zuwendungen dürfen nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, damit sie steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden können. Sie sind also im Rahmen einer Gehaltserhöhung zu vereinbaren, eine Gehaltsumwandlung ist nicht zulässig. **Lassen Sie sich beraten!**